



Funktionsabzeichen der Polizei, die als Logos und Ärmelabzeichen auf Uniformen verwendet werden.

# Schutz von Polizeizeichen

**Am 6. April 2013 ist die Polizeizeichenschutzverordnung der Bundesministerin für Inneres in Kraft getreten. Damit werden grafische Darstellungen der Sicherheitsbehörden und Polizeikommanden geschützt.**

Rechtsgrundlage der Polizeizeichenschutzverordnung ist § 83b des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), der besagt, dass die Innenministerin grafische Darstellungen der Sicherheitsbehörden oder Polizeikommanden konkret zu bezeichnen hat und dass deren widerrechtliche Verwendung unter Strafe gestellt wird. Widerrechtlich ist die Verwendung dann, wenn sie auf eine Art und Weise geschieht, „die geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen.“ Diese Bestimmung fand mit der SPG-Novelle 2011 Eingang in die Rechtsordnung; sie soll sicherstellen, dass bestimmte Symbole und Schriftzüge, die von der Öffentlichkeit mit der Polizei in Verbindung gebracht werden, nur von den berechtigten Stellen verwendet werden.

Nicht jedes Logo, das möglicherweise Assoziationen mit der Exekutive weckt, ist davon erfasst. Die Verordnung benennt jene grafischen Darstellungen von Begriffen, Worten und Wortfolgen sowie Dienst- und Funktionsabzeichen, deren unbefugter Gebrauch verboten ist. Dazu gehören unterschiedliche Schriftzüge mit dem Wort „Polizei“ und dem Bundesadler, ebenso die Begriffe „Bundesministerium für Inneres“ (BM.I), „Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung“ (.BAK), „Bundeskriminalamt“ (.BK), „Bundesamt für Verfas-

sungsschutz und Terrorismusbekämpfung“ (.BVT), „Sicherheitsakademie“ (.SI-AK), „Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement“ (.SKKM) und „Landespolizeidirektion“ (LPD).

**Kokarde und Funktionsabzeichen.** Die runde, metallische Kokarde für den Kriminaldienst ist als Dienstabzeichen geschützt; ebenso ist eine Reihe von Funktionsabzeichen festgelegt, die als Logos und in Form von Ärmelabzeichen auf Uniformen verwendet werden. Dazu gehören neben dem allgemeinen rot-weiß-roten „Exekutivdienstabzeichen“ die Abzeichen für die Sonderverwendungen „Alpinpolizei“, „Ausgleichsmaßnahmen“, „Diensthundeführer“, „Einsatzkommando Cobra“, „Einsatztrainer“, „Entschär-

fungsdienst“, „Flugpolizei“, „Gefahrstoffkundiges Organ“, „Landesverkehrsabteilung“, „Polizeimusik“, „Sanitätsdienst“, „Polizeiarzt“, „Schiffsführer“ und „Strahlenspürer“ sowie die Funktionsabzeichen für die Einheiten der neun Bundesländer, der „WEGA“, der „Ordnungsdiensteinheit“ (ODE) und des „Aufarbeitungskontingents“ (DELFIN 500) im Bereich des Großen Sicherheits- und Ordnungsdienstes. Anhänge zur Verordnung zeigen die exakte grafische Ausgestaltung der Logos und Schriftzüge.

Mit Inkrafttreten der Polizeizeichenschutzverordnung (PZSV) sind die bis dahin nur intern per Erlass (Polizeiuniformtragevorschrift – PUTV) festgeschriebenen Funktionsabzeichen der Bundespolizei auch Teil des allgemeinen



Kokarde Bundesadler



**Schriftzüge der Polizei und von Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres sind geschützt.**

Rechtsbestandes geworden. Wer die in der PZSV genannten Polizeizeichen unbefugt gebraucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und muss mit bis zu 500 Euro Geldstrafe rechnen.

**Uniformschutzverordnung.** Die PZSV ergänzt die Uniformschutzverordnung (USV), die zuletzt mit 1. September 2012 novelliert wurde. Die USV soll verhindern, dass Uniformen oder Uniformteilen für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an einem öffentli-

chen Ort von unbefugten Personen getragen werden. Für diese Verwaltungsübertretung drohen bis zu 500 Euro Geldstrafe. Rechtsgrundlage ist § 83a SPG. Ausnahmen vom Verbot gibt es nur für „szenische Zwecke“, etwa Filmaufnahmen oder Theateraufführungen. Die USV erfasst in ihren Anhängen Oberbekleidungsarten und Distinktionen der Bundespolizei und des rechtskundigen Dienstes bei den Sicherheitsbehörden, Ärmelabzeichen, Kappenembleme sowie frühere Distink-

tionen und Abzeichen der Bundesgendarmerie, der Bundespolizei und des rechtskundigen Dienstes. Da die grünen Uniformen der ehemaligen Sicherheitswache und die grauen Uniformen der Gendarmerie im Bewusstsein der Bevölkerung immer noch präsent sind, wird das unbefugte Tragen von Bekleidungsstücken dieser 2005 zusammengelegten Wachkörper noch bis Ende 2014 unter Strafe gestellt.

2012 wurde in § 83a SPG ergänzt, dass nicht nur jene Uniformstücke geschützt

sind, die in der Verordnung abgebildet werden, sondern auch das unbefugte Tragen einer Uniform oder von Uniformteilen, „die auf Grund ihrer Farbgebung und Ausführung geeignet sind“, den Anschein einer Polizeiuniform zu erwecken, gehandelt werden soll. Damit sollten mögliche Lücken geschlossen werden, die entstehen könnten, wenn eine Uniform nicht exakt jene aus der USV ist, dem „staatlichen Original“ in ihrem Erscheinungsbild aber „nahe kommt“.

*Gregor Wenda*

**STRAFRECHT**

**Folter-Tatbestand**

Mit der Dienstrechts-Novelle 2012 wurde neben Änderungen im Beamtendienstrechtsgesetz und in anderen dienstrechtlichen Materien ein neuer Strafrechtstatbestand geschaffen, der am 1. Jänner 2013 in Kraft getreten ist. Der Tatbestand orientiert sich am Wortlaut des Antifolter-Übereinkommens (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe).

Nach § 312a StGB (Folter) macht sich strafbar, wer einem Menschen große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zufügt, insbesondere um von ihr oder einem Dritten eine

Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem auf Diskriminierung beruhenden Grund (Abs. 1).

**Der Täter** muss ein Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b oder c sein, auf Veranlassung oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis eines solchen Amtsträgers gehandelt haben. Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b oder c ist, wer für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts (ausgenom-

men eine Kirche oder Religionsgesellschaft), für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt, oder sonst im Namen dieser Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen. Nach § 312a Abs. 3 StGB macht sich auch ein „faktischer“ Amtsträger strafbar. Das ist eine Person, die im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch als Amtsträger handelt.

**Der Strafrahmen** geht von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (Abs. 1). Hat die Tat eine Körperverlet-

zung mit schweren Dauerfolgen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Hat die Tat den Tod des Opfers zur Folge, droht eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslang (Abs. 2).

Der neue Folter-Tatbestand wurde in den Katalog des § 64 Abs. 1 Z 4 StGB aufgenommen. Nach dieser Bestimmung ist österreichische Gerichtsbarkeit – unabhängig vom Recht des Tatortstaates – auch über im Ausland begangene Straftaten vorgesehen, wenn der Täter nicht ausgeliefert werden kann oder wenn durch die Tat österreichische Interessen verletzt worden sind. Das ist dann der Fall, wenn das Opfer Österreicher ist.

FOTOS: Bmi